

BGer 5D_219/2023 vom 6. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_219_2023

FR: TF 5D_219/2023 du 6 décembre 2023

IT: TF 5D_219/2023 del 6 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde auf Französisch eingereicht, was zulässig ist (Art. 42 Abs. 1 BGG). Das vorliegende Urteil ergeht jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheids und damit auf Deutsch (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen (Art. 113 BGG). Mit ihr kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht keine Verfassungsverletzungen geltend. Ohnehin gehen seine Ausführungen an der Sache vorbei; in erster Linie erfolgen in gematrischer Weise vorgetragene weltverschwörerische und religiöse Aussagen und ferner wird sinngemäss festgehalten, der Rechtsstaat gelte offenbar nur für Unterhalts- und Steuerforderungen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.